

HILFLOSEN- ENTSCHÄDIGUNG

der IV

LIGUE **PULMONAIRE** VALAISANNE

LUNGENLIGA WALLIS



Infolge zahlreicher Fragen, welche in letzter Zeit von Betroffenen in Bezug auf die Gewährung der Hilflosenentschädigung der IV gestellt worden sind, hat der Sozialdienst der Lungenliga Wallis dieses Merkblatt erstellt, welches auf die wichtigsten Punkte in Bezug auf diese Rente eingeht.

Wer kann eine Hilflosenentschädigung beantragen?

- Die Personen, welche eine IV-Rente erhalten;
- Die Personen, welche keine Hilflosenentschädigung von der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung erhalten;
- Die Personen, deren Hilflosigkeit ununterbrochen **ein Jahr lang** besteht;
- Alle Personen, welche trotz der Verwendung von Hilfsmitteln (zum Beispiel: elektrischer Sessel oder elektrisches Bett, Gehhilfe, Badebrett, orthopädische Schuhe, Anziehhilfe mit langem Stiel...) regelmässige und umfangreiche Hilfe bei den alltäglichen Lebensverrichtungen benötigen

Um eine Hilflosenentschädigung zu erhalten, müssen psychisch kranke Personen mindestens eine viertel IV-Rente beziehen.

Die alltäglichen Lebensverrichtungen

Eine Person gilt als hilflos, wenn sie für die alltäglichen Lebensverrichtungen (An- und Auskleiden, Aufstehen, Hinsetzen oder Hinlegen, Essen, Körperpflege, auf die Toilette gehen, Fortbewegung) die Hilfe einer dritten Person benötigt.

Eine Person, deren Gesundheitszustand eine ständige persönliche Überwachung und besondere medizinische Behandlungen erfordert oder welche einer lebenspraktischen Begleitung bedarf, kann ebenfalls eine Hilflosenentschädigung beantragen.

Es gibt drei Grade der Hilflosigkeit bei der IV: geringer, mittlerer, schwerer Grad. Je nach dem Schweregrad und der Wohnform bzw. des Aufenthaltsortes der Person können die folgenden Beträge gewährt werden:

	In einem Heim	Zuhause
Hilflosigkeit geringen Grades	Fr. 232 pro Monat	Fr. 464 pro Monat
Hilflosigkeit mittleren Grades	Fr. 580 pro Monat	Fr. 1160 pro Monat
Hilflosigkeit schweren Grades	Fr. 928 pro Monat	Fr. 1856 pro Monat

Der Zweck dieser Entschädigung ist es, es den abhängigen Personen zu erlauben, so lange wie möglich, im eigenen Zuhause zu leben. Sie dient auch dazu, Hilfsdienste und Spitex-Pflege zu finanzieren

Die Hilflosenentschädigung ist weder vom Einkommen noch vom Vermögen abhängig.

Wer kann mir beim Ausfüllen des Formulars helfen?

Da das Formular sehr genaue Auskünfte verlangt, ist es möglich, sich von den Krankenschwestern des sozial-medizinischen Zentrums, den Ärzten und den Sozialarbeitern verschiedener Dienste helfen zu lassen.

Das Formular ist bei den oben genannten Personen sowie bei den Gemeinden und den Ausgleichskassen erhältlich. Es kann auch auf www.avs-ai.ch heruntergeladen werden.

Betreuungsgutschriften

Die Betreuungsgutschriften sind eine Anerkennung der von den Personen geleisteten Arbeit, die pflegebedürftigen Verwandten beistehen. Die Gutschriften gestatten es, bei der Berechnung der AHV- oder der IV-Rente ein zusätzliches Einkommen geltend zu machen.

Achtung: Es werden keine Geldleistungen ausbezahlt. Es handelt sich nicht um einen Lohn.

Allerdings müssen bestimmte Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein, damit Betreuungsgutschriften gewährt werden:

- Wohnung: Die pflegende Person muss in der gleichen Wohnung, im gleichen Wohngebäude oder in einem auf dem gleichen oder einem benachbarten Grundstück erbauten Gebäude wohnen wie die gepflegte Person;

- Verwandtschaftsverhältnis: Die pflegende Person und die gepflegte Person müssen nahe Verwandte sein (Ehepartner, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Grosseltern, Schwiegereltern, Kind);
- Hilflosigkeit: Die gepflegte Person muss eine Entschädigung für Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades von der IV erhalten;
- Erziehung: Eine Betreuungsgutschrift wird nicht gewährt, wenn die pflegende Person eine Erziehungsgutschrift erhält (wenn sie Kinder von unter 17 Jahren hat);
- Versicherte: Eine Betreuungsgutschrift wird nur Personen gewährt, welche keine AHV-Rente erhalten.

Das offizielle Formular muss jährlich **am Ende des Kalenderjahres** bei der Ausgleichskasse eingereicht werden.

Der Antrag auf Betreuungsgutschriften muss von der pflegenden Person und der Person, um die sie sich kümmert, unterschrieben werden. Dem Antrag sind alle notwendigen Belege beizufügen wie offizielle Ausweise sowie eine Kopie des Familienbüchleins, Wohnungsnachweis, Bescheid über die Hilflosigkeit.

Kontaktpersonen bei der Lungenliga Wallis (LLVs):

Für das Unterwallis	Oberwallis und Walliser Klinik für Lungenkrankheiten
Lungenliga Wallis, Sozialdienst Frau Colette Jacquemettaz Rue des Condémines 14 CP 888 1951 Sion Tel.: 027 / 329 63 41 (Durchwahl) Tel.: 027 / 329 04 29 (Sekretariat) colette.jacquemettaz@psvalais.ch	Lungenliga Wallis, Sozialdienst Frau Tatjana Vaucher GNW-Walliser Klinik für Lungenkrankheiten 3963 Montana Tel.: 027 / 603 80 24 (Durchwahl) Tel.: 027 / 481 20 00 (Sekretariat) tatjana.vaucher@hopitalvs.ch

Unsere Website: www.lungenliga-ws.ch

Weitere Informationen bei der: Ausgleichskasse Wallis: 027.324.91.11;

IV-Stelle Wallis: 027.324.96.11, www.avs-ai.ch.